

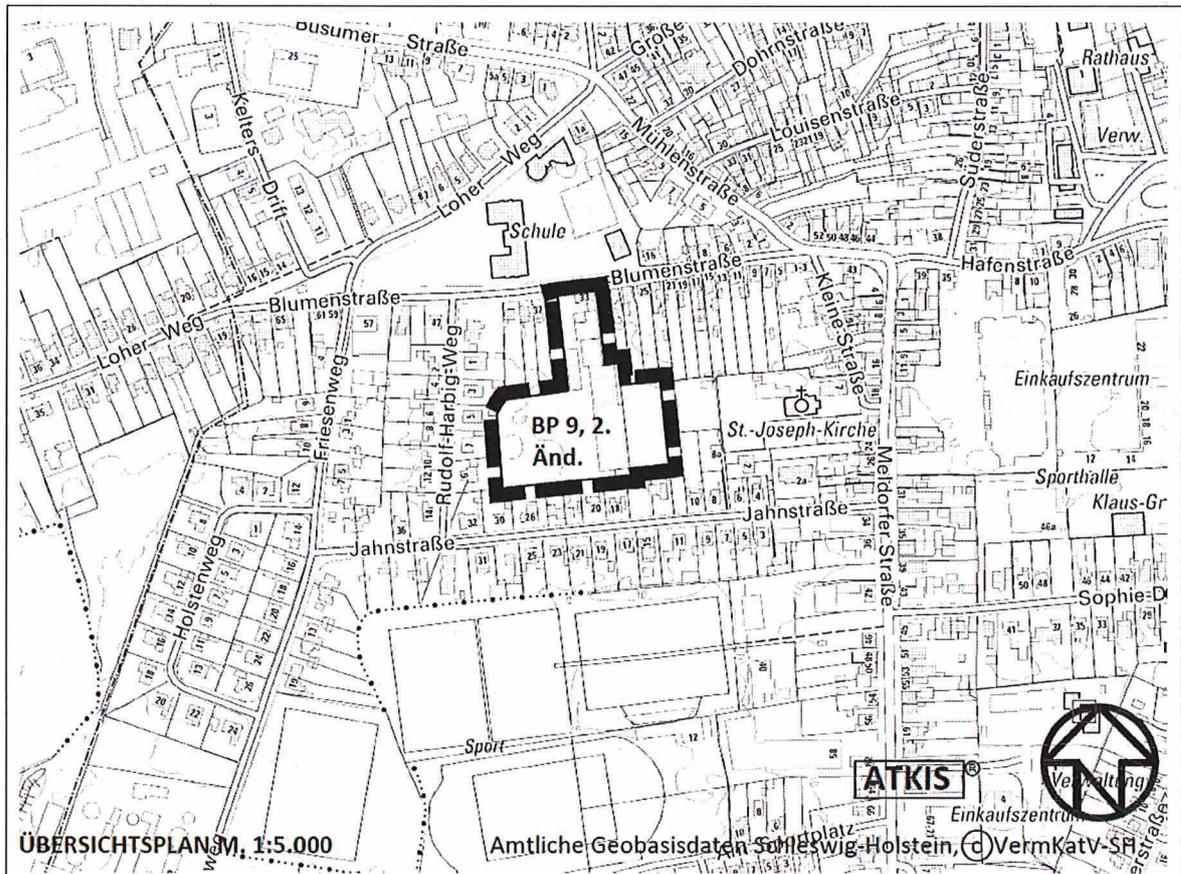
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide



für das Gebiet

südlich der Blumenstraße, östlich der Bebauung am Rudolf-Harbig-Weg
und nördlich der Bebauung Jahnstraße



PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Endfassung
Datum: November 2020
Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Darstellung des Vorhabens	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	7
3. Relevanzprüfung Fauna	8
3.1 Methodische Vorgehensweise	8
3.2 Relevanzprüfung Vögel	8
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	13
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	15
3.4 Relevanzprüfung Amphibien	17
3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	17
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	17
5. Zusammenfassung	19
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	20

1. Aufgabenstellung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide für das Gebiet „südlich der Blumenstraße, östlich der Bebauung am Rudolf-Harbig-Weg und nördlich der Bebauung Jahnstraße“, umfasst eine Fläche eines Gewerbebetriebes (Gärtnerei) und einer privaten Gartenfläche. Das Gebiet ist im westlichen Bereich der Stadt Heide gelegen, welches als Mischgebiet - M - festgelegt ist. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum in der Stadt Heide sollen auf der Fläche Wohngebäude entstehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Heide wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst und das betreffende Areal der zukünftigen Nutzung entsprechend als Wohnbaufläche -W- dargestellt. Aktuell findet auf dem Großteil der Fläche des Plangebietes eine gewerbliche Nutzung durch die Gärtnerei statt, der östliche Teil des Plangebietes wird z. Z. als Privatgartenanlage genutzt. Die teilweise bebaute und versiegelte Fläche ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und diese somit geschont, wodurch ein insgesamt positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide sieht auf der ca. 1,06 ha teilweise bereits bebauten und versiegelten Fläche eine Erschließung und Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit maximal 66 Wohneinheiten vor, um den großen Bedarf an Wohnraum in der Stadt Heide zu decken. Hinzukommen die benötigten Verkehrsflächen zur Anbindung sowie eine private Grünfläche mit dem Entwicklungsziel -Dorfplatz-. Diese Fläche als attraktive, zentrale Aufenthaltsfunktion für die künftigen Bewohner des Quartiers dienen. Für das Vorhaben sollen die auf der Fläche befindlichen Gehölze entfernt und der Gebäudebestand des Gärtnereibetriebes zurückgebaut werden. Anschließend erfolgt die Errichtung der Wohngebäude und der dazugehörigen geplanten Verkehrsflächen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der

FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
"Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
"Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen ("continious ecolocigal functionality-measures") zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 12.12.2019 für das Gelände der Gärtnerei „Kähler“ und am 09.10.2020 die Begehung des Flurstücks 10/7, Flur 33 der Gemarkung Heide (aktuell noch zum Grundstück „Jahnstraße Nr. 14“ gehörig). Auf der Fläche befanden sich vor allem im nördlichen und zentralen Teil die Gewerbehallen der Gärtnerei mit transparentem Dach. Der südliche und westliche Teil des Plangebietes umfasste größtenteils unversiegelte intensive Anbauflächen für Gartenpflanzen, welche gewerblich im Gärtnereibetrieb genutzt wurden. Im östlichen Bereich wurde eine großflächigere Gartenanlage mit einem umfangreichen Bestand an Großgehölzen (Gartengrundstück zur Jahnstraße Nr. 14) vorgefunden.

Aus Übersichtsgründen erfolgt die Beschreibung der Fläche der Gärtnerei (Flurstück 5/15 und 6/3 der Flur 33, Gemarkung Heide) getrennt von der Fläche mit der Gartenanlage nördlich des Grundstücks mit dem Bestandsgebäude „Jahnstraße 14“ (Flurstück 10/7 der Flur 33, Gemarkung Heide):

Gelände des Gärtnereibetriebes (Flurstück 5/15 und 6/3 der Flur 33, Gemarkung Heide)

Der Großteil dieser Fläche stellte sich als versiegelter Bereich dar, welche als Parkplatz genutzt wurden und auf welchem die Betriebshallen (für Produktion, Lagerung und Verkauf der Pflanzen) und ein Gewächshaus der Gärtnerei standen. Diese Hallen wiesen keinerlei Hinweise auf, dass sie für Vögel oder Fledermäuse als Lebensraum dienen könnten. Aufgrund der transparenten Bauweise und der intensiven, gewerblichen Nutzung der Hallen, kann eine Eignung als Lebensraum ausgeschlossen werden. Im Norden des Plangebietes, direkt an den Verkehrsweg „Blumenstraße“ angrenzend stand das Bestandsgebäude Blumenstraße Nr. 33, welches ebenfalls zum Rückbau vorgesehen ist. Im Dachstuhl dieses Gebäudes war die Verwaltung der Gärtnerei untergebracht, weiterhin war in diesem Gebäude im Erdgeschoss ein Friseursalon ansässig. An diesem Gebäude fanden sich Spalten zwischen Wand und Regenrinne sowie eine Beschädigung des Mauerwerks in Form einer kleinen Öffnung in der nordöstlichen Ecke des Hauses. Westlich der Parkplatzfläche und angrenzend (sowie außerhalb) das Plangebiet war eine ältere Heckenreihe aus Thujen und Scheinzypressen angelegt.

Der südliche Teil des Gärtnereigeländes präsentierte sich überwiegend als intensiv gepflegte Rasenfläche, mittig war ein älterer Bestand an meist nicht einheimischen Ziergehölzen (Thujen, Schmetterlingsflieder, Buchs, etc.) in kompakter Form gepflanzt.

Im südwestlichen Bereich wurden auf einer Fläche überwiegend Fichten und Nordmann-tannen angepflanzt, welche sukzessive jährlich zur Gewinnung von Weihnachtsbäumen, Tannengrün und Feuerholz geerntet wurden. Die meisten der hier angetroffenen Bäume wiesen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 10 cm - 15 cm auf, z. T. auch bis zu 35 cm BHD. Zwischen diesen Bäumen fanden sich auch einige abgeknickte, tote Bäume, resultierend aus Sturmschäden. Innerhalb dieses Areals war der Boden mit einer dichten Schicht aus Brombeere, Brennnesseln und Süßgräsern bewachsen, teilweise wurde dieser Bereich von niedrigen Buchsbäumen begrenzt. Hier fand sich auch ein Holzschuppen, welcher sich am Tag der Begehung in Nutzung (Lager) befand. Der Schuppen wies eine offene Bauweise auf (keine Tür) und war nicht isoliert. An der südlichen Grenze des Plangebietes

(angrenzend zu den Grundstücken Jahnstraße 22,24 und 26) verlief eine Grenz-Gehölzstreifen mit Lärchen, Scheinzypressen, Ilex, Eibe in Strauchform und Sachalin-Pfaffenhütchen. Dieser Bereich wird von der Planung nicht berührt.

Entlang der Grundstücksgrenzen der Grundstücke Jahnstraße 18 und 20 (Flurstück 23/4 und 23/3, Flur 33, Gemarkung Heide) verlief ein ca. 35 m langer mit Forsythie, Holunder und Weißdorn bepflanzter Grenz-Wall.

Entlang der Gehölze wuchs eine dichtere krautige Vegetation mit Brombeeren, Efeu, Farn, Brennnessel und Schöllkraut. Aufgrund seiner Ausprägung (Bewuchs mit nicht einheimischen Gehölzen, Fehlen des Knickschutzstreifen, da sowohl die gärtnerische Nutzung der Grundstück Jahnstraße 18 und 20 als auch die gewerbliche Nutzung auf Seiten der Gärtnerei bis an den Wallfuß heranreicht) ist dieser bepflanzte Wall nicht als Knick und damit als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG einzustufen. Dies deckt sich auch mit den Daten des LLUR, welche diese Struktur in seiner Biotopkartierung nicht als Knick einstuft.

Gartengrundstück nördlich des Grundstücks Jahnstraße 14 (Flurstück 10/7 der Flur 33, Gemarkung Heide)

Die Fläche stellte sich als Gartengrundstück zu der Bebauung Jahnstraße 14 gehörig, dar und war vor allem mit älteren Baum- und Gehölzbeständen und Sträuchern bewachsen. Neben einer intensiv gepflegten Rasenfläche fanden sich teilweise dichte krautige Vegetationsbereiche (vor allem Efeu, Brennnessel, Giersch).

Im südlichen Teil der Fläche waren ein größeres Rhododendron Exemplar, mehrere Apfelbäume mit einem BHD von ca. 20-30 cm, Haselsträucher, eine Fichte mit einem BHD von c. 50 cm, an welcher ein Vogelkasten befestigt war, sowie Sträucher der Gewöhnlichen Schneebeere und Hortensien anzutreffen.

Der Westen der Fläche wies vor allem eine stark ausgeprägte Strauchschicht vor, welche vor allem von Brombeere und Ziergehölzen wie Kupferfelsenbirne und Gewöhnlicher Schneebeere dominiert wurde. Dazwischen wuchsen jüngere Exemplare von Weißdorn und Ilex (Selbstaussaat). Im Nordwesten fand sich neben einigen Thujen und Kupferfelsenbirnen weiterhin ein alter, toter, bereits halb gekippter Pflaumenbaum, an welchem ebenfalls ein Nistkasten für kleinere Höhlenbrüter (Meisen, Sperlinge) hing.

Ebenfalls befand sich hier eine Stieleiche in Zwiesel-Form, der Hauptstamm hatte einen Stammumfang von 156 cm in 1 m Höhe, der Nebenstamm einen Stammumfang von 61 cm in 1 m Höhe (Gesamtstammumfang: 217 cm).

Im nördlichen Bereich fanden sich mehrere alte Baumexemplare: eine große, mehrstämmige (bis zu 25 cm BHD) Tulpenmagnolie, mehrere größere Thujen (das mächtigste Exemplar wies einen Stammumfang von 160 cm in 1 m Höhe auf), mehrere Wacholder mit einem BHD von ca. 40 cm. Besonders prägnant war eine alte, mehrstämmige (BHD mehrerer Stämme 45 – 50 cm) Kirschpflaume, welche über mehrere Spalten im Stamm verfügt, die für verschiedene Tiergruppen als Lebensraum dienen können. Diese

Kirschpflaume befand sich zum Zeitpunkt der Begehung im fortschreitenden Absterbeprozess. Weiterhin waren hier mehrere ältere Buchsbaumbüsche und viel Brombeere vorzufinden.

Im mittigen Bereich der Fläche wuchsen weitere Apfelbäume mit einem BHD von 20-40 cm, Haseln, Schlehen, Holunder, Hartriegel und viele junge Ilexpflanzen (Selbstaussaat). Der nordöstliche Bereich zeichnete sich durch eine starke Bodenbedeckung mit Efeu aus. Und wird stark von den Ästen der Grenzbeplantzung (Thuje, Eibe) des Nachbargrundstücks (Flurstück 13/3 der Flur 33, Gemarkung Heide) bedeckt.

Im östlich-mittigen Bereich fanden sich Ilex und Fichten. Ebenso gab es hier zwei kleinere stehende (Folien-) Gartenteiche (Größe ca. 5 m²), wovon einer nur wenig wasserführend war und tendenziell als bereits verlandet bezeichnet werden kann. Beide Gartenteiche waren dicht mit krautiger Teichpflanzenvegetation (Flutender Schwaden, Sumpfschwertlilie, Wasserröhre) bewachsen. Die Gartenteiche waren nicht durch umliegende Bäume beschattet, sondern wurden direkt durch Sonnenlicht beschienen.

Eine Amphibieneignung kann für diese Gewässer selbst für wenig spezialisierte Arten (Erdkröte oder Grasfrosch) ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässereignung vorliegt: zum einen ist durch die starke Verlandungstendenz generell nur noch sehr wenig Wasseroberfläche bzw. -menge vorhanden, in niederschlagsärmeren Jahren trocknen die Gartenteiche aufgrund der geringen möglichen Wassermenge schnell aus, durch den Falllaubbeitrag der umliegenden Gehölze (und dem fehlenden Stoffaustrag) eutrophieren die beiden Gewässer rasch, was einer Eignung als Amphibieneignung ebenfalls entgegensteht.

Der südliche Teil der Ostgrenze des Plangebietes wurde durch einen ca. 8 m langen Wall, der hauptsächlich mit einzelnen Fichten bewachsen war, geprägt. Sträucher in Form von Brombeere und Hundsrose waren hier weiterhin vorzufinden. In diesem Bereich lag auch ein Stapel Gehölzschnitt.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes wuchsen vor allem Koniferen, neben einem älteren Thujenexemplar noch mehrere Fichten. Die Koniferen wiesen einen BHD von 40-55 cm auf, an einer der Fichten war ein weiterer Nistkasten für Vögel angebracht.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (inklusive Gehölz- und Gebäudebeseitigung)
- Baubedingte Störungen während des Neubaus der Gebäude bzw. der Straßenverkehrsflächen durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Anwohner des Allgemeinen Wohngebietes (inklusive Fahrzeugnutzung): Geräusch-, Licht- und Abgasemissionen
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind bzw. ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.

Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Während der Gebietsbegehung am 12.12.2019 und 09.10.2020 wurde vor allem die Brutplatz eignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitats eignung für andere, planungsrelevante Arten (z. B. Amphibien), erfasst.

Der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand, die Bestandsgebäude, sowie die restliche Fläche des Plangebietes wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Heide des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Artkataster des LLUR Schleswig-Holstein vermerkt.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise

vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Durch die zentrale, städtische Lage des Plangebietes ist vor allem mit dem Auftreten von Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche besonders störungsunempfindlich und an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Es werden nur Vogelgilden betrachtet, für die im Plangebiet potentielle Brutplätze vorhanden sind.

Das Plangebiet bietet **Gehölzhöhlenbrütern** wie Kohl- und Blaumeise, Feldsperling, Star oder Kleiber geeigneten Lebensraum. In der Gartenanlage im östlichen Teil des Plangebietes waren an drei Bäumen Nistkästen befestigt. Zwar waren am Tag der Begehung jahreszeitlich bedingt keine Spuren von Höhlenbrütern bzw. ihrer Nester vorzufinden, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Nistkästen regelmäßig von z. B. Meisen- oder Sperlingsarten genutzt werden, da vor allem diese häufigen Vogelarten künstliche Nistkästen gern annehmen.

Die natürliche Höhle an der fast abgestorbenen Kirschkpflaume im Nordteil von Flurstück 10/7 war gut einsehbar und wies keinerlei Besiedlungspuren wie Nistmaterial, Kots Spuren auf. Die Brutplatzpotentiale der Gehölzhöhlenbrüter sind bei Planungsdurchführung durch die Gehölzentnahme betroffen. Da die im urbanen Umfeld häufig vorkommenden Höhlenbrüter wenig bis keine Nistplatztreue aufweisen (artbedingt ist eine teilweise Ortstreue vorhanden), ist eine Verlegung bzw. Neueinrichtung potentiellen Brutplätze in Form von Nistkästen unproblematisch.

Mit Exemplaren aus der Gilde der **Bodenbrüter**, welche bevorzugt versteckt brüten und als vergleichsweise störungsunempfindlich gelten und somit häufig im Siedlungsbereich auftreten, wie Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Goldammer, ist potentiell in den Randbereichen der östlich gelegenen Gartenanlage (Flurstück 10/7) zu rechnen, die z. T. stark mit krautiger Vegetation bewachsen sind. Weiter sind potentielle Lebensräume im südwestlichen Teil des Plangebietes vorhanden. Hier ist der Boden der Anbaufläche für Nadelgehölze sowie die Randbereiche dieser Fläche mit einer starken Krautvegetation, Brombeergebüsch und niedrigen Gehölzen dicht bewachsen. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an dichten Gebüsch, unter Baumwurzeln oder zwischen höheren Gräsern, Laub etc. und finden im Plangebiet entsprechende Brutplatzpotentiale vor. Diese potentiellen Lebens- und Brutplatzhabitate sind bei Umsetzung der Planung durch die Baufeldräumung betroffen.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle oder Ringeltaube, welche als Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen sind und die anthropogene Einflussfaktoren tolerieren. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen (Bäume, Hecken und Sträucher) bieten ein entsprechendes Potential, von dem angenommen wird, dass es den Gehölzfreibrütern als Lebensraum inklusive Brutplatzhabitat genutzt wird. In einer der Koniferen der Nadelgehölzanbaufläche des Gärtneriegeländes konnte das Vogelnest eines Gehölzfreibrüters ausgemacht werden.

Alle im urbanen Bereich vorkommenden Gehölzfreibrüter sind nicht obligatorisch nesttreu und bauen meist jede Brutsaison neue Nester.

Potentielle **Gebäudebrüter**, die im urbanen Umfeld vorkommen können, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Schwalbenarten oder Dohlen können im Umgebungsbereich sowie im Plangebiet selbst vorkommen. Die älteren Bestandsgebäude im Umgebungsbereich

des Plangebietes in Form von Wohnhäusern befinden sich zum Teil nicht in einem völlig intakten Zustand und bieten dadurch potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter. Die sich im Plangebiet befindlichen Gebäude in Form von Ausstellungs- und Lagerhallen sowie eines Gewächshauses sind in transparenter Bauweise gebaut und eignen sich dadurch und durch die intensiven Störungen des Gewerbebetriebes der Gärtnerei nicht als Brutplatz für Gebäudebrüter. Bei Begehung konnten keine Hinweise auf verlassene Brutplätze/Nester (z. B. Schwalbennester oder herabhängendes Nistmaterial von Spatzennestern) ausgemacht werden oder andere Nutzungsanzeichen festgestellt werden, so dass eine Nutzung als Brutplatz hier ausgeschlossen werden kann. Weiterhin lag im Plangebiet das Bestandsgebäude Blumenstraße 33. An diesem Haus fanden sich keinerlei Besiedelungshinweise wie Nester bzw. deren Überreste oder Kots Spuren, welche auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter hingewiesen hätten, auch nicht an der kleinen Höhle, die durch die Beschädigung des Mauerwerkes existiert. Durch die starken Störfaktoren vor Ort (Straßenverkehr, stärker frequentierte Nutzung des Gebäudes durch Kundenverkehr) ist eine Nutzung selbst durch störungstolerante Arten als Brutplatz sehr unwahrscheinlich. Die Schornsteine der Bestandsgebäude (Blumenstraße 33 und Verkaufsgebäude) bieten ein Brutplatzpotential für Dohlen. Da sich das Gebäude durch die ansässigen Betriebe und somit ebenso der Schornstein noch in Nutzung befindet (und regelmäßige Wartungsarbeiten stattfinden), ist hier eine Nutzung als Dohlennistplatz nicht möglich, da die Ansiedlung somit verleidet wird.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße mit wenigen Individuen der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind, gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster des LLUR für die Stadt Heide keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens geht potentieller Lebensraum der Avifana verloren. Nach den vorgesehenen Fällarbeiten an den Gehölzbeständen, dem Rückbau der Gebäude sowie der Räumung des Baufeldes erfolgt der Neubau der Gebäude und Verkehrsflächen.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist neben der Baufeldfreimachung die Entfernung von Gehölzen und des im Plangebiet befindlichen Gebäudebestandes verbunden. Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09 (Vogelschutzzeit) nicht zulässig, die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen. Für den Rückbau der Bestandsgebäude sind die Brutzeiten potentieller Gebäudebrüter zu beachten, so dass diese Gebäude ebenfalls nicht im

Zeitraum zwischen 01.03.-30.09. rückgebaut werden dürfen. Zwar fanden sich bei Begehung keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Vögel, es kann allerdings eine Neubesiedlung von Gebäudebrütern nicht sicher ausgeschlossen werden. Falls der Rückbau des Gebäudes Blumenstraße 33 wegen zeitlicher, baubedingter Abläufe in die Zeit zwischen 01.03.-30.09. fällt, hat vorher nochmals eine Begehung durch einen Gutachter o. ä. zu erfolgen, welcher das Gebäude nochmals auf vorhandene Nester zu prüfen hat. Nur im Falle eines Ausschlusses der Anwesenheit von Brutvögeln darf das Gebäude dann rückgebaut werden.

Auch die Baufeldräumung hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03.-15.08.) stattzufinden, um zu vermeiden, dass bodenbrütende Vogelarten, welche versteckt in der teilweise dicht verwachsenen krautigen Vegetation im Plangebiet brüten können, verletzt oder getötet werden.

Insgesamt kann mit einer Bauzeitenregelung während der Vogelbrutzeit, sowohl für die Beseitigung der Gehölzstrukturen und des Gebäudebestandes als auch für die Baufeldräumung, eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Gebäudebrüter und versteckt brütender Bodenbrüter sicher ausgeschlossen werden. Betriebs- bzw. anlagenbedingte Tötungen oder Schädigungen sind nach der Umsetzung des Planvorhabens aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind, als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten und in einem ähnlichem Umfeld (antrophogen geprägt) bereits leben. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit des späteren Anliegerverkehrs ist eine Gefährdung nicht zu erwarten, so dass das allgemeine „Lebensrisiko“ nicht erhöht wird.

Unter Berücksichtigung der Bauausschlusszeiten, ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt die auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind prinzipiell keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölz- und Gebäudebeseitigung oder die Baufeldräumung während störungsempfindlicher Phasen wie Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung nicht ausgelöst, da sich diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 01.03. bis 30.09. befindet.

Durch den Rückbau der Bestandsgebäude im Plangebiet außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. kann eine erhebliche Störung auf potentiell brütende Exemplare aus der Gilde

der Gebäudebrüter ausgeschlossen werden. Schließlich hat die Baufeldräumung außerhalb der Bodenbrüter-Brutzeit (01.03. bis 15.08.) zu erfolgen, um erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten (z. B. Fitis). Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im urbanen Raum vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand, in der teilweise dichten krautigen Vegetation und dem Bestandsgebäude Blumenstraße Nr. 33 vorhanden. Fortpflanzungsstätten waren bei Begehung im Nadelgehölzbestand der Gärtnerei (Nest Gehölzfreibrüter) und in Form der angebrachten Nistkästen an den Bäumen des Gartengrundstücks vorhanden. Diese Strukturen gehen aufgrund der Gehölzbeseitigung, Baufeldräumung und dem Gebäuderückbau verloren gehen. Die potentiell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten können auf die bestehenden Vegetations- und Gehölzstrukturen sowie Bestandsgebäude im umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Geeignete Strukturen finden sich im direkten Umfeld, z.B. in benachbarten Hausgärten, welche teilweise wenig intensiv gepflegt sind und auch ältere Baumbestände sowie ältere Gebäudebestände mit Brutplatzpotentialen aufweisen. Im Besonderen finden sich diese Strukturen direkt östlich ans Plangebiet angrenzend. Gehölzfreibrüter und versteckt brütende Bodenbrüter im urbanen Raum, welche entsprechend an anthropogene Einflüsse angepasst sind, wechseln in der Regel jährlich ihre Brutplätze. Auch Gehölzhöhlenbrüter sind zwar ortstreu, aber nicht zwingend nistplatztreu und nehmen Ersatzquartiere wie Nistkästen auch an Standorten im Nahbereich problemfrei an. Da die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch ausreichend potentielle Brutstätten (Bäume und Sträucher) in der Umgebung kompensiert werden können und neue Nistkästen für die entnommenen Nistkästen im Zuge der Planung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) installiert werden sollen (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide, Kapitel 6.2.2), stellt die Zerstörung der vorhandener Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ruhe- und Brutplätze für die Avifauna vorhanden sind, die geeignet sind, den

Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätten auszugleichen, so dass sich hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und krautigen Vegetation ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung zum Plangebiet. Weiterhin entstehen durch die geplanten Ersatzpflanzungen langfristig Brutplätze für Gehölzfreibrüter und Nahrungshabitate (siehe Kapitel 6.2.2 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide). Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Heide, weshalb aufgrund der Lage, der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Zu den typischen Siedlungsfledermäusen zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus. Beide Arten nutzen Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen an Gebäuden etc. als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitat werden Biotope bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (v. a. nachtaktive Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen. Arten mit Schwerpunkt vorkommen im Wald (z.B. Großer Abendsegler, Braunes Langohr) oder Arten in gewässerreichen Landschaften (z.B. Wasserfledermaus) sind zwar wegen ihres zum Teil großen Aktionsradius nicht auszuschließen, aber wenn überhaupt nur mit geringer Anzahl und als Nahrungsgäste zu erwarten.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereiches sind im Artkataster der Stadt Heide keine Vorkommen von Fledermäusen verortet. Darüber hinaus weist das Plangebiet und die direkte Umgebung des Plangebietes keine Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf (LANU 2008, Karte 3).

Die Bäume im Plangebiet wiesen keine für Fledermäuse geeignete Höhlungen auf und eignen sich deshalb nicht als potentielle Quartierbäume für Wochenstuben- und Winterquartiere.

Der längliche Spalt an der Kirschpflaume im Norden von Flurstück 10/7 eignet sich nicht als Fledermausquartier, zum einen liegt dieser zu tief (Fledermäuse benötigen Höhlen in mind. 3 m Höhe) und ist aufgrund der Lage (zahlreiche dicht stehende Gehölze) auch nicht frei anfliegbar, was ebenfalls für Fledermausquartiere unabdingbar (um Schwärmverhalten zu ermöglichen) ist. Auch waren hier keine Besiedlungshinweise (Kot- oder Urinspuren) zu entdecken, die auf eine Fledermausnutzung hinweisen.

Eine Eignung als Tagesversteck an älteren Bäumen unter abgeplatzter Rinde etc. ist denkbar und kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der Verlust an potentiellen Tagesquartieren für Einzeltiere an diesen zur Entfernung vorgesehenen Bäumen kann durch umliegende Strukturen (weitere ältere Baumbestände, ältere Gebäudebestände der angrenzenden Wohnsiedlung), die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, kompensiert werden und löst deshalb im Regelfall kein Zugriffsverbot aus.

Die auf dem ehemaligen Gärtnergelände befindlichen Gebäudebestände weisen keine Fledermauseignung auf, die Verkaufs- und Lagerhallen aus transparentem Material bieten keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Das Gebäude der Blumenstraße Nr. 33 ist ebenfalls zum Rückbau vorgesehen. Durch die Nutzung des Dachstuhls (Verwaltung Gärtnererei) ist eine Eignung als Wochenstubenquartiere ausgeschlossen, einzelne Spalten zwischen Regenrinne und Mauerwerk und eine Beschädigung am Mauerwerk stellen potentielle Tagesverstecke dar. Da die Beschädigung im Mauerwerk nicht tief geht, entfällt auch die Eignung als (frostfreies) Winterquartier. Hinweise auf die Besiedelung durch Fledermäuse wie Urin- oder Kotpuren fanden sich bei der Begehung nicht, durch die massiven Störfaktoren (Gewerbebetrieb, beschädigte Stelle im Mauerwerk befand sich Richtung

stärker frequentierter Blumenstraße mit entsprechender Lärmkulisse) ist eine Nutzung nahezu ausgeschlossen.

Auch als Jagdhabitat besitzt das Plangebiet nur eine geringe Relevanz zum einen aufgrund der geringen Größe, zum anderen ist die Fläche aufgrund der aktuellen Zusammensetzung des Pflanzenbestandes (viele exotische Gehölze und Koniferen) qualitativ als wenig attraktiv für nachtaktive Insekten sind, welche die Hauptnahrungsgrundlage für Fledermäuse darstellt.

Die Beseitigung der Gehölzbestandes bedeutet einen potentiellen Verlust an geringwertigem Jagd- und Nahrungshabitat, welcher aber und durch geeignete Baum-Strukturen des näheren räumlichen Umfeldes und durch Ersatzpflanzungen heimischer Bäume kompensiert werden kann.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die vorzufindenden Strukturen, an denen voraussichtlich Eingriffe geplant sind (Gehölze, Gebäudebestand) beherbergen Quartierpotentiale für die siedlungstypischen Fledermäuse. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen ist der Rückbau des Gebäudes mit Tagesversteckpotentialen (Gebäude zum Grundstück Blumenstraße 33 gehörig) nur in der Zeit vorzunehmen, wenn Fledermäuse Winterschlaf (Anfang Dezember bis Ende Februar) halten. Winterquartiere für Fledermäuse müssen frostsicher sein, dieser Umstand ist für diese Gebäude nicht gegeben. Falls der Rückbau des Gebäudes außerhalb dieser Zeiten stattfinden soll, ist vor Abriss eine erneute Begehung des Gebäudes und (endoskopische) Begutachtung der Tagesversteckpotentialen durchzuführen und auf Anwesenheit von Fledermäusen durch einen fachkundigen Gutachter zu prüfen. Nur im Falle der Abwesenheit von Fledermäusen kann dann die Entfernung stattfinden. Bau-, betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Baustellen- und Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Heide unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Planvorhabens können Störungen der lokalen Fledermauspopulation stattfinden. Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr

Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird. Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können baubedingte Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind. Der Rückbau des Bestandsgebäudes Blumenstraße 33 hat außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen in den Wintermonaten zu erfolgen, so dass auch hier ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ergeben können.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere geeigneten Strukturen vorhanden, welche durch den Verlust der Gehölze oder der Gebäude (Gebäudebestand Gärtnerei, Gebäude des Grundstücks Blumenstraße 33) verloren gehen könnten. Mit der Entfernung der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölze sowie des Gebäudebestandes können potentielle Tagesquartiere verloren gehen. Durch die im Umfeld vorhandenen (größtenteils älteren) Gebäude, welche bau-, zustands- und altersbedingt Nischen, Spalten und andere Versteckmöglichkeiten aufweisen, bleibt eine durch den Abriss der Gebäude gegebenenfalls verlorene Funktion als Ruhestätte in Form von Tagesquartieren in räumlicher Nähe erhalten und löst somit keinen Verbotstatbestand aus. Dies gilt ebenso für den Verlust potentieller Tagesverstecke am Baumbestand, im nahen Umgebungsbereich sind ausreichend ältere Bäume vorhanden, die den Verlust einzelner Tagesquartiere kompensieren. Vor allem für die bezüglich ihrer Tagesquartierwahl flexible Zwergfledermaus sind genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere sich adäquate Ersatzquartiere suchen werden. Damit bleibt die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die voraussichtliche Beseitigung der Gehölze im Plangebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten, sowohl aufgrund der Größe der bepflanzten Fläche als auch durch die Art der Bepflanzung (viele Koniferen und nicht einheimische Gehölze), die für die Nahrungsquellen der Fledermäuse (v. a. nachtaktive Insekten) wenig attraktiv sind.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung Amphibien

Alle Amphibien benötigen Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc., sie sind für diese Tiere lebensnotwendig. Für die Fortpflanzung sind alle heimischen Arten obligatorisch auf Gewässer angewiesen. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Die Gewässervorkommen im Untersuchungsgebiet in Form der beiden sehr kleinflächigen, Folien-Gartenteiche sind künstlichen Ursprungs und als naturfern zu bezeichnen. Sie bieten keine Strukturen mit Alt- und Stillgewässern und somit keine geeigneten Laichgewässer für artenschutzrechtlich relevante Arten wie den Moorfrosch oder den Kammolch, deren Verbreitungsgebiet sich bis in den Raum Dithmarschen erstreckt. Der Moorfrosch z. B. benötigt Moorlandschaften, Feucht- und Nasswiesen mit periodischer Überschwemmung (BfN: Amphibien – Anhang IV – FFH-Richtlinie). Solche Lebensräume sind durch die beiden kleinen Kleingewässer vor Ort nicht gegeben.

Entsprechend kann ein Vorkommen von Amphibien hier ausgeschlossen werden und somit können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten.

3.5 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche bzw. keinerlei vorliegender Habitategung im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten, Reptilien oder anderer Tierklassen kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Reptilien benötigen sehr spezielle Lebensräume wie z. B. strukturreiche Hanglagen, Waldlichtungen oder vergraste bzw. vermooste Heideflächen, welche im Planbereich bzw. im Umfeld nicht vorhanden sind.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Gehölz- und Gebäudeentfernung sowie die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Durch eine Bauzeiten-, Fällzeiten- und Abrissregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Bauzeitenregelung

Versteckt brütende Bodenbrüter

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (MELUND, LLUR, 2017) zu erfolgen, um keine potentiellen Brutplätze bzw. Individuen aus der Gilde der Bodenbrüter, welche versteckt im Bodenbereich brüten, zu stören oder zu töten. Somit hat die Räumung des Baufeldes im Zeitraum zwischen **16.08. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu erfolgen. Hierzu zählen auch Erschließungsmaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen, die vorsorglich außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen haben. Eine vor dem 01.03. begonnene Baufeldräumung mit weiterem kontinuierlichem Baubetrieb ist als Vergrämuungsmaßnahme zu werten, die eine Ansiedlung von Bodenbrütern verhindert. Unter diesen Umständen kann eine Baufeldräumung nach dem 01.03. fortgeführt werden.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Baum- und Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. verboten sind. Um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden, ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze **zwischen 1.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu legen.

Fledermäuse und Gebäudebrüter

Die Zeitfenster für den Abriss von Gebäuden bzw. Nebengebäuden ohne Winterquartiernutzung sind unter Berücksichtigung aller Fledermausarten nach den Empfehlungen der *Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben* des LBV-SH (2011) im Zeitraum vom 01.12.-28.02. vorzunehmen. Diesem Ansatz wird gefolgt, um sicherzustellen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Somit ergibt sich ein Zeitraum zur Entfernung des **Bestandsgebäudes mit Tagesquartierpotential** auf dem Grundstück Blumenstraße 33 (Flurstück 5/15 der Flur 33, Gemarkung Heide) **zwischen 01.12. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar**, um ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich auszuschließen. Hierdurch können auch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Gilde der gebäudebrütenden Vögel ausgeschlossen werden, da die Abrisszeiten außerhalb der besonders störanfälligen Brutzeit liegen.

Für eine Entfernung außerhalb dieser Zeiten ist der Nachweis über Fledermausvorkommen bzw. -quartiere bzw. dem Vorkommen von Gebäudebrütern in Form einer **gutachterlichen Einschätzung** kurzfristig vor Gebäudeabriss zu erbringen. Dies hat sowohl eine äußerliche als auch endoskopische Begutachtung der Höhlen und Spalten an den Gebäuden zu beinhalten. Im Falle der **nachgewiesenen Abwesenheit** von Fledermausvorkommen bzw. -quartieren und Gebäudebrütern und ihrer Brutplätze kann ein Rückbau auch **zwischen 01.03. bis 30.11.** erfolgen.

Für die verbleibenden **Gebäude ohne Fledermausquartiereignung** ist ein Rückbau **zwischen 01.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** durchzuführen, um ein Tötungsverbot für gebäudebrütende Vögel sicher auszuschließen.

Über die Bauzeitenregelungen wird der Vorhabenträger schriftlich in Kenntnis gesetzt.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide für das Gebiet „südlich der Blumenstraße, östlich der Bebauung am Rudolf-Harbig-Weg und nördlich der Bebauung Jahnstraße“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben *Brutvögel und Fledermäuse potentiell betroffen sind*. Das Plangebiet weist aufgrund des Gehölzbestandes grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter und für Gehölzhöhlenbrüter (durch die installierten Nistkästen) auf, weiterhin durch Gebäudebestände, v. a. im Nordteil des Plangebietes, potentielle Brutmöglichkeiten für Vögel aus der Gilde der Gebäudebrüter und Fledermaustagesquartiere. Auch für versteckt brütende Bodenbrüter sind in der teilweise dicht ausgeprägten krautigen Vegetation Brutplatzpotentiale vorhanden. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens soll u. a. der komplette Baum- und Gehölzbestand entfernt werden. Für die zu entfernenden Bäume sind teilweise Ersatzpflanzungen vorgesehen, weiterhin als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Installation neuer Nistkästen für die verloren gehenden Fortpflanzungsstätten (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide Kapitel 6). Des Weiteren ist für die Baufeldfreimachung der Abriss der Gebäude im Plangebiet vorgesehen und die Beseitigung dichter, krautiger Vegetation zur Baufeldfreimachung, diese Strukturen können Brut- und Ruheplätze für Vögel bzw. Fledermäuse darstellen.

Es sind im Umgebungsbereich ausreichend Ausweichquartiere für die Avifauna und Fledermäuse vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Fällzeitenregelungen für die Gehölze, Regelungen der Zeiten für den Rückbau der Gebäudebestände des Plangebietes, sowie Ausschlußzeiten für die Baufeldräumung berücksichtigt werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

STADT HEIDE (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung der Stadt Heide

Daten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug des Artkatasters für die Stadt Heide

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Shape-Datei der Knicks, Baumreihen, Feldhecken des Kreises Dithmarschen

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Heide

Internet

Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung: Sachgebiet Naturschutz A bis Z „Bäume/Baumschutz“: <https://www.dithmarschen.de/Service-nutzen/Bauakte-online/index.php?La=1&NavID=2046.97&object=tx%7C2046.5122.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (NABU): Anbringen von Fledermauskästen: <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskaesten/>

